

Reglement zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise

**(nach der Revision 1 vom 25. November 2020 und der Revision 2
vom 9 März respektive vom 11. April 2024)**

Art. 1 Grundlagen

¹Das Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SMM)» vom 1. Januar 2013 ist die Grundlage für die Weiter- und Fortbildung in der Manuellen Medizin sowie für die allfällige Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise.¹

²Die tatsächlich geleisteten Stundenzahlen und die Ausbildungsinhalte ausländischer Weiterbildungen in Manueller Medizin weichen teilweise erheblich von der SMM-Ausbildung ab. Zudem führen die Staaten oder Ärztesgesellschaften in der Regel keine sanktionierenden theoretischen und praktischen Prüfungen durch. Letztlich fordern sie für gewöhnlich auch keine kontinuierlichen Leistungs- oder Fortbildungsnachweise ein.

Art. 2 Anwendung

¹Dieses Reglement regelt die Vergabe des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SMM)» an Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Weiterbildungsnachweise in Manueller Medizin.

²Sofern Staatsverträge, Vereinbarungen von Ärztesgesellschaften oder von manual-medizinischen Fachgesellschaften der jeweiligen Staaten oder Staatengemeinschaften ihre Weiterbildungsnachweise in Manueller Medizin gegenseitig als gleichwertig bezeichnen, regeln diese das entsprechende Anerkennungsverfahren.

Art. 3 Kein Anrecht auf Anerkennung

Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Weiterbildungsnachweises in Manueller Medizin haben kein Anrecht auf Anerkennung ihrer Ausbildung.

¹ Vgl. das Fähigkeitsprogramm Manuelle Medizin (SMM) vom 1. Januar 2013. Das SIWF hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 WBO am 13. September 2012 genehmigt.

Art. 4 Zwingende Voraussetzung

Wer das Weiterbildungsdiplom interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» erwerben möchte, muss in jedem Fall Inhaberin oder Inhaber eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Facharzttitels sein.^{2,3}

Art. 5 Erlangung des Weiterbildungsdiploms

¹ Interessentinnen und Interessenten des Weiterbildungsdiploms interdisziplinäre Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» müssen die «erste schriftliche Teilprüfung» und die praktische «Schlussprüfung» der SAMM bestehen.

² Wer sein ausländisches Weiterbildungsdiplom in Manueller Medizin vor mehr als fünf Jahren erlangte, muss zudem auch bestimmte Ausbildungsmodule der SAMM besuchen.

³ Wer bei seinen Weiterbildungsnachweisen über weniger als 300 effektiv geleistete Kontaktstunden in Manueller Medizin verfügt, muss zur Erlangung des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» zusätzlich auch die SAMM-Weiterbildungsmodule 4, 5 und 6 erfolgreich absolvieren. In einzelnen Fällen können auch weitergehende Ausbildungen gefordert werden.

⁴ Wer bei seinen Weiterbildungsnachweisen über mehr als 300 effektiv geleistete Kontaktstunden in Manueller Medizin verfügt, kann nach einem medizinischen Fachgespräch – gegebenenfalls mit anschliessender praktischer Überprüfung durch zwei Dozentinnen oder Dozenten – direkt zur «ersten schriftlichen Teilprüfung» und zur praktischen «Schlussprüfung» der SAMM zugelassen werden.

⁵ Werden beim medizinischen Fachgespräch oder der praktischen Überprüfung ungenügende Leistungen festgestellt, wird über die benötigte Zusatzausbildung entschieden.⁴

Art. 6 Erleichtertes Verfahren zur Erlangung des Weiterbildungsdiploms

Ärztinnen und Ärzte mit sehr grosser Erfahrung, beispielsweise Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit Expertenstatus in Manueller Medizin, können auf Antrag hin individuell durch die Weiterbildungskommission beurteilt werden.⁵

Art. 7 Einreichung von Gesuchen

¹ Wer einen ausländischen Weiterbildungsnachweis in Manueller Medizin anerkannt haben möchte, stellt der SAMM-Geschäftsstelle ein entsprechendes Gesuch.

² Die Geschäftsstelle bearbeitet das Gesuch im Auftrag der Weiter- und der Fortbildungskommission der SAMM. Sie teilt den jeweiligen Gesuchstellern das weitere Verfahren mit.

² Davon ausgenommen sind in der Schweiz als «Praktischer Arzt» anerkannte Ärzte mit einem deutschen Facharzttitel in Allgemeinmedizin oder Inhaber eines ausländischen Facharzttitels mit einer anrechenbaren Ausbildungsdauer von mindestens 5 Jahren.

³ Im Fähigkeitsprogramm ist auch das Erfordernis einer Mitgliedschaft bei der FMH verlangt. Das SIWF/FMH hat dieses Erfordernis mit Schreiben vom 26. Januar 2015 jedoch fallen lassen.

⁴ Mit der Revision 2 vom 9. März respektive vom 11. April 2024 erfolgten in Art. 5 verschiedene Änderungen.

⁵ Dieser Wortlaut entsprach vor der Revision 2 vom 9. März respektive vom 11. April 2024 dem Absatz 2 des Art. 6.

Art. 8 Rekurse

¹Gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle kann innerhalb von 30 Tagen ein begründeter Rekurs bei der Fortbildungskommission eingereicht werden.

²Rekurse gegen die Fortbildungskommission können mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand der SAMM eingereicht werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 9 Gebühren

¹Wer um eine Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise nachsucht, hat, unabhängig vom Entscheid, eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

²Gleiches gilt im Falle von Rekursen. Wird der Rekurs gestützt, wird die Bezahlung rückerstattet.

³Die Teilnahme an Prüfungen und Modulen sowie die Ausstellung des Weiterbildungsdiploms interdisziplinärer Schwerpunkt «Manuelle Medizin (SAMM)» erfolgt nach den üblichen Gebühren und Kosten.

Art. 10 Auslegung

Die deutsche Version dieses Reglements ist rechtsverbindlich.

Art. 11 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 25.11.2015 materiell und mittels einstimmigem Zirkular am 23. Dezember 2015 formell beschlossen. Es tritt am 1.1.2016 in Kraft.^{6, 7}

St.Gallen, 23.12.2015

Bad Zurzach, 25.11.2020 (Revision 1)

Olten/St.Gallen, 9. März respektive 11. April 2024 (Revision 2)

Schweizerische Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin SAMM

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. med. Michael Gengenbacher

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke

⁶ Die Weiterbildung in manueller Medizin schloss früher mit dem «Fähigkeitsausweis» ab. Heute erlangen die Absolventinnen und Absolventen das Weiterbildungsdiplom interdisziplinärer Schwerpunkt «Manueller Medizin (SAMM)». Diese formelle Umbenennung erfolgte an verschiedenen Stellen dieses Reglements und wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 25. November 2020 in Bad Zurzach beschlossen (Revision 1).

⁷ Die materielle Revision 2, insbesondere des Art. 5, erfolgte an der Vorstandssitzung vom 9. März 2024 in Olten. Sie wurde nach redaktionellen Änderungen per Zirkular vom 11. April 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.